

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/11/7 95/06/0239

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1996

Index

E000 EU- Recht allgemein

001 Verwaltungsrecht allgemein

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

59/04 EU - EWR

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

EURallg;

EWR-Abk;

UVPG 1993 §46 Abs1;

UVPG 1993 §46 Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung des Verhältnisses von EWR-Recht zu den Vorschriften des UVPG 1993 geht es nicht um die Frage, welche Wirkung das EWR-Abk auf früheres innerstaatliches Recht ausgeübt hat (hier ist von Derogation auszugehen; Hinweis E 24.11.1994, 94/16/0192, und Urteil des OGH vom 4.10.1994,4 Ob 88/94), sondern um die Frage, ob den Vorschriften des EWR-Abk (wie den Vorschriften des EG-Rechtes aufgrund des Beitrittes Österreichs zur EU) gegenüber innerstaatlichem Recht auch ein Vorrang dahingehend zukommt, daß das EWR-Recht auch einen Anwendungsvorrang gegenüber späterem, entgegenstehenden innerstaatlichen Recht genießt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060239.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$